



M 13/2014

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

Im Revisionsverfahren

Bistum Trier

- Klägerin und –Revisionsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte

gegen

Gesamtmitarbeitervertretung des Bistums Trier,

- Beklagte und Revisionsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2015 durch den Präsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs Prof. Dr. Reinhard Richardi, die Richter am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof Margit Maria Weber und Prof. Dr. Heinrich J. F. Reinhardt sowie die beisitzenden Richter Lioba Ziegele und Dorothea Brust-Etzel

am 20.11.2015

für Recht e r k a n n t :

Die Revision wird zurückgewiesen.

Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten um die Frage, ob die beklagte Gesamtmitarbeitervertretung berechtigt ist, Pressemitteilungen zu veröffentlichen, und ob sie verpflichtet ist, eine Pressemitteilung vom 25.3.2014 von ihrer der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Homepage zu entfernen.
- 2 Das klagende Bistum stellte am 24.3.2014 in einem Pressegespräch erstmals seinen Geschäftsbericht für das Jahr 2013 der Öffentlichkeit vor. Zudem stellte es den Geschäftsbericht auf der Homepage des Bistums Trier zur allgemeinen Einsichtnahme ein. Die Beklagte erlangte Kenntnis von dem Geschäftsbericht durch Einsichtnahme ins Internet. Darauf fertigte sie am 25.3.2014 ein Schriftstück an, das sie mit der Überschrift „Pressemitteilung“ im Fettdruck überschrieb und mit der Unterüberschrift versah: „The Same Procedure als Every Year – ein Déjà-vu der Gesamt-Mitarbeitervertretung“. Diese „Pressemitteilung“, die im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils im Einzelnen erfasst ist und auf die Bezug genommen wird, übersandte die Beklagte dem Generalvikar des Bistums. Etwa zwei Stunden später leitete sie die Erklärung der Presse zu. Außerdem stellte sie die „Pressemitteilung“ auf ihrer im Internet betriebenen Homepage zur allgemeinen Einsichtnahme ein.
- 3 Die Klägerin hat, nachdem sie vergeblich im Wege der einstweiligen Verfügung die Entfernung der Pressemitteilung angestrebt hatte im Hauptsacheverfahren beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte kein Recht zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen im Sinne von Informationen, Tatsachen und Werturteilen hat, die betriebliche bzw. betriebsinterne Umstände bzw. Vorgänge zum Inhalt haben, weder auf der von ihr im Internet unter der Adresse www.gesmav-trier.de betriebenen Homepage, noch in sonstiger Art und Weise, insbesondere auch solche Pressemitteilungen, die geeignet sind, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit zu schädigen.
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Pressemitteilung vom 25.3.2014 mit der Überschrift „The Same Procedure als Every Year – ein Déjà-vu der Gesamt-Mitarbeitervertretung“ von der von ihr im Internet unter der Adresse www.gesmav-trier.de betriebenen Homepage zu entfernen bzw. für die Entfernung unverzüglich Sorge zu tragen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Kirchliche Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz hat durch Urteil vom 4.11.2014 die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 4.11.2014 zugestellte Urteil am 15.11.2014 Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 23.12.2014, eingegangen am 23.12.2014, begründet. Sie beantragt:

1. Das angefochtene Urteil des KAG Mainz vom 04.11.2014, Aktenzeichen KAG Mainz M 20/14 Tr, wird aufgehoben.
2. a) Es wird festgestellt, dass die Revisionsbeklagte kein Recht zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen im Sinne von Informationen, Tatsachen und Werturteilen hat, die betriebliche bzw. betriebsinterne Umstände bzw. Vorgänge zum Inhalt haben, weder auf der von ihr im Internet unter der Adresse www.gesmav-trier.de betriebenen Homepage, noch in sonstiger Art und Weise, insbesondere auch solche Pressemitteilungen, die geeignet sind, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit zu schädigen.
2. b) Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Revisionsbeklagte kein Recht zur Veröffentlichung der Pressemitteilung vom 25.03.2014 mit der Überschrift „The Same Procedure als Every Year – ein Déjà-vu der Gesamt-Mitarbeitervertretung“ hatte.

- 11 3. Es wird festgestellt, dass die Revisionsbeklagte verpflichtet ist, die Pressemitteilung vom 25.3.2014 mit der Überschrift „The Same Procedure als Every Year – ein Dé-jà-vu der Gesamt-Mitarbeitervertretung“ von der von ihr im Internet unter der Adresse www.gesmav-trier.de betriebenen Homepage zu entfernen bzw. für die Entfernung unverzüglich Sorge zu tragen.

12 Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

A.

13 Die Revision ist zulässig. Sie ist mit Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz zugelassen (§ 47 Abs. 1 KAGO) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 50 KAGO).

B.

14 Die Revision ist jedoch nicht begründet.

I.

15 1. Der Rechtsweg zur kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit ist für den Rechtsstreit nach § 2 Abs. 2 KAGO eröffnet, denn es handelt sich um einen Rechtsstreit aus der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (hier abgekürzt: MAVO Trier).

16 2. Die Klage kann nur mit dem Klageantrag zu 3) als zulässig angesehen werden. Der Antrag zu 2a), in der Vorinstanz unter 1) gestellt, ist wegen fehlender Bestimmtheit unzulässig. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

17 Der in der Revisionsinstanz erstmals gestellte Hilfsantrag zu 2b) ist zwar hinreichend bestimmt, ist jedoch ebenfalls unzulässig, da er schon in der Vorinstanz hätte gestellt werden müssen.

- 18 3. Mit dem zu 3) gestellten Antrag wiederholt die Klägerin den in der Vorinstanz zu 2) gestellten Antrag. Wenn insoweit auch kein Feststellungsinteresse i.S. von § 256 ZPO gegeben ist, weil ein Leistungsantrag hätte gestellt werden können, ist von seiner hinreichenden Bestimmtheit hinsichtlich der zu klärenden Streitfrage i.S. des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO auszugehen.

II.

19 Die Klage ist indes auch mit dem Antrag zu 3) unbegründet, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat.

20 Ein Anspruch der Klägerin gegen die beklagte Mitarbeitervertretung auf Entfernung der in Rede stehenden „Pressemitteilung“ vom 25.3.2014 von ihrer Homepage besteht nicht.

21 Die Beklagte hat sich mit der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und noch in den Grenzen der ihr zustehenden Befugnisse bewegt.

- 22 1. Nach § 50 Abs. 4 MAVO Trier wirkt die Beklagte als Gesamtmitarbeitervertretung des Bistums Trier bei den Angelegenheiten i.S. der §§ 30 bis 42 mit. Es handelt sich um Fälle, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betroffen werden. Die Einstellung der Pressemitteilung zum Geschäftsbericht des gesamten Bistums auf der eigenen Homepage der Beklagten betrifft nicht nur den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten örtlichen Mitarbeitervertretung, sondern ist eine Angelegenheit aller Mitarbeitervertretungen des gesamten Bistums.

23 Für die Beurteilung braucht man nicht eine begrenzte Grundrechtsfähigkeit der Mitarbeitervertretung anzunehmen, um für sie ein Recht der freien Meinungsäußerung anzuerkennen. Es geht nicht um eine Bindung an die Grundrechte im kirchlichen Bereich (vgl. zu dieser Grundlagenproblematik *Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche, 7. Aufl. 2015, S.148 ff). Maßgebend ist vielmehr die Zuweisung des Aufgabenbereichs an die Mitarbeitervertretung durch den kirchlichen Gesetzgeber. Durch sie wird der Mitbestimmungsgedanke zur Basis für eine Konkordanz zwi-

schen staatlicher und kirchlicher Ordnung durch den nach der Verfassungsgarantie des Selbstbestimmungsrechts insoweit allein zuständigen kirchlichen Gesetzgeber konkret umgesetzt.

24

Da die Mitarbeitervertretung ihr Repräsentationsmandat der Wahl durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verdankt, darf sie auch die elektronischen Mittel, die ihr zur Verfügung gestellt sind, nutzen, um dadurch eine Transparenz ihrer Amtstätigkeit herzustellen.

25

2. Zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Bistum der Beklagten eine Homepage zur Verfügung gestellt. Es kann nicht beanstandet werden, dass sie den Geschäftsbericht des Bistums in sie eingestellt hat, nachdem er bereits auf der Homepage des Bistums Trier zur allgemeinen Einsichtnahme eingestellt worden war. Mit der Bereitstellung und Finanzierung des öffentlichen Internetauftritts hat die Klägerin der Beklagten das Recht eingeräumt, mit ihren Erklärungen auch die Öffentlichkeit zu erreichen. Anderenfalls hätte sie sich auf die Einräumung eines Intranetauftritts beschränken können. Deshalb kommt der Äußerung in Form einer Pressemitteilung keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

26

3. Eine Stellungnahme im Internet kommt erst in Betracht, wenn der Dienstgeber sich seinerseits an die Öffentlichkeit gewandt hat. Dann ist es der Mitarbeitervertretung nicht verwehrt, ihre Sicht zu schildern, sofern dies sachlich geschieht und sie sich dabei in den von § 30 MAVO Trier gesetzten Grenzen des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit bewegt. Dabei ist darauf zu achten, dass das Bild des Arbeitgebers nicht beschädigt wird. Für eine Tatsachenbehauptung gilt die Wahrheitspflicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Äußerungen, die den Betriebsfrieden belasten können, sind zu unterlassen. Das gilt auch, soweit sie sich auf die Lehre der Kirche beziehen. Streitigkeiten sind zunächst intern auszutragen.

27

Mit dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird nicht ein möglicherweise bestehender Interessengegensatz zwischen dem Dienstgeber und den Mitarbeitern in Frage gestellt. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es nur, wie es in der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22. September 1993 heißt, „dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern un-

ter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden“. Entscheidend ist daher, in welcher Form unterschiedliche Interessen ausgeglichen werden. Wie bei einer Zustimmung keine Bedenken bestehen, gilt dies im Prinzip auch für eine in sachlicher Form geäußerte Ablehnung oder Kritik. Dass davon auch die Öffentlichkeit Kenntnis erlangt, kann bei Bereitstellung einer Internetseite nicht ausgeschlossen werden und ist hinzunehmen, wenn sie nicht gezielt als Mittel der Auseinandersetzung eingesetzt wird.

28 Im Ergebnis entspricht die trichterliche Beurteilung der Vorinstanz im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums den oben aufgezeigten Beurteilungsgrundsätzen.

- 29 4. Die im vorliegenden Fall getroffene Entscheidung steht nicht im Gegensatz zu den Ausführungen des Urteils des KAGH vom 3.8.2007 – M 04/07. Dort ging es um die Befugnis der DiAG-MAV Fulda zur Veröffentlichung einer Presseerklärung, die den Grenzbereich der zulässigen Kritik am kirchlichen Dienstgeber überschritten hatte. Aus der Festlegung der Aufgaben einer DiAG in § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda vom 16.6.2005 (Kirchl. ABl. S. 62) ergab sich kein Recht, die Öffentlichkeit zu informieren. Zutreffend hat die Vorinstanz den vorliegenden Fall als entscheidend angesehen, dass es nicht die Beklagte war, die hier den Weg in die Öffentlichkeit bezüglich des Geschäftsberichtes als erste gesucht hat. Die Beklagte hat hier vielmehr lediglich auf ein eigenständiges Vorverhalten der Klägerin reagiert und dieses zum Anlass genommen, ihre eigene Sicht der Dinge der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dieses Verhalten ist – wie oben schon dargelegt - auch unter dem Gesichtspunkt der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen ihr und dem Dienstgeber nicht zu beanstanden.

III.

30 Die Revision war demnach zurückzuweisen.

Margit Maria Weber

Prof. Dr. Reinhard Richardi

Prof. Dr. Heinrich J. F. Reinhardt

an der Unterschriftsleistung verhindert

Lioba Ziegele

Dorothea Brust-Etzel

an der Unterschriftsleistung verhindert